

Sitzungsvorlage		JHA/SA/03/2021	
Entwicklungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Umsetzung des BTHG - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	10.05.2021	öffentlich

3 Anlagen	1. Entwicklungen der Leistungsempfänger*Innen und Ausgaben 2. Schaubild: Inkrafttreten BTHG; Rehabilitationsträger und Leistungsgruppen zur Teilhabe 3. Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss

1. nimmt die bisherigen Entwicklungen sowie die zukünftigen Herausforderungen und Risiken im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sowie der Umsetzung des Landesrahmenvertrages zu Kenntnis,
2. beauftragt die Verwaltung, sich mit den Leistungserbringern auf eine pragmatische Lösung zur Abgeltung der bei den Trägern entstandenen coronabedingten Mehrausgaben unter Berücksichtigung der Landeshilfe zu verständigen.

I. Sachverhalt

1. Entwicklungen der Eingliederungshilfe i. S. d. SGB XII (Sozialhilfe) bzw. ab 01.01.2020 i. S. d. SGB IX, Teil 2 (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)

Seit der Verwaltungsstrukturreform Baden-Württemberg zum 01.01.2005 steht der Landkreis Karlsruhe umfassend in der kommunalen Finanz-, Planungs- und Leistungsverantwortung für die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, Sinnesbehinderungen und Schwermehrfachbehinderungen sowie für Erwachsene mit seelischen Behinderungen (zuständig Amt für Versorgung und Rehabilitation), bis zum 31.12.2019 als eine Leistung der Sozialhilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 als besondere

Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX, Teil 2.

Darüber hinaus erbringt der Landkreis Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischen Behinderungen im Rahmen der Jugendhilfe (§ 35a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - SGB VIII; zuständig Jugendamt).

Zielsetzung des Landkreises Karlsruhe war es von Anfang an, Menschen mit Behinderungen in ihrem Wunsch und ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen, ihnen notwendige Hilfen durch möglichst passgenaue (unterstützende) Maßnahmen der Eingliederungshilfe wohnortnah zu ermöglichen und sicherzustellen (Ermöglichen von Normalität).

Diese Zielsetzung wurde in der vom Kreistag verabschiedeten Sozialplanung 2015 und 2020 - Teilhabe der Menschen mit geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung im Landkreis Karlsruhe sowie im Kooperationsvertrag des Gemeindepsychiatrischen Verbandes im Landkreis Karlsruhe vom 30.01.2006 für psychisch kranke und seelisch behinderte Erwachsene festgeschrieben und durch die seit 26.03.2009 in Deutschland geltende UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Bundesteilhabegesetz bestätigt.

Seit Jahren steigen die in Anspruch genommenen Leistungen und damit einhergehend die Ausgaben (Anlage 1); Bedarfe und Wünsche der Anspruchsberechtigten und ihrer Angehörigen verändern sich. Deutlich wird dies insbesondere an

- der steigenden Inanspruchnahme integrativer Leistungen zum Besuch der KiTa und zur Schulausbildung an allgemeinen Schulen - zunehmend auch an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bei ebenfalls steigenden Schülerzahlen (seit dem Schuljahr 2015/16 um 10 v.H.);

Leistungsempfänger*Innen im Jahresdurchschnitt						
	2006	2009	2012	2015	2018	2020
Frühförderung	53	65	63	99	165	302
Integrative Leistungen in KiTa	68	104	181	165	248	312
Integrative Leistungen in Schulen	14	22	26	75	99	127

*Quelle: Sozialberichte 2009 ff und Fallzahlenstatistik Amt 3

- der vermehrten Nachfrage nach betreuten Wohnformen außerhalb von Einrichtungen (ambulant betreutes Wohnen - ABW; begleitetes Wohnen in Gastfamilien - BWF) zu einem früheren Lebensalter (Abnabelungsprozess):

Leistungsempfänger*Innen im Jahresdurchschnitt							
Leistungen für Menschen mit <u>geistigen</u> und / oder körperlichen Behinderungen		2006	2009	2012	2015	2018	2020
1.	Außerhalb von Einrichtungen						
	ABW	42	64	94	121	134	151
	BWF	4	3	20	35	41	47
	GESAMT	46	67	114	156	175	198
2.	Innerhalb von Einrichtungen	383	503	473	470	470	459
GESAMT		429	570	587	626	645	657
Leistungen für Menschen mit <u>seelischen</u> Behinderungen		2006	2009	2012	2015	2018	2020
1.	Außerhalb von Einrichtungen						
	ABW	117	147	170	236	302	369
	BWF	2	5	9	15	14	12
	GESAMT	119	152	179	251	316	381
2.	Innerhalb von Einrichtungen	231	225	192	219	262	289
GESAMT		350	377	371	470	578	670

*Quelle: Sozialberichte 2009 ff und Fallzahlenstatistik Amt 32

Es zeigt sich aber auch, dass

- immer mehr Menschen mit Behinderungen mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe zeitgleich in Anspruch nehmen (Wohnen und Tagesstruktur)

und

- zunehmend Menschen mit seelischen Behinderungen in den Fokus der Eingliederungshilfe rücken.

Durch sozialplanerische und konzeptionelle Entscheidungen sowie insbesondere durch die individuelle Hilfeplanung ist es gelungen, notwendige Hilfen zunehmend außerhalb von Einrichtungen und damit insgesamt kostengünstiger zu erbringen. So ermöglichen es insbesondere Hilfen in Form des Persönlichen Budgets, des Budgets für Arbeit („Arbeit Inklusiv“) und in ambulanten Wohnformen (ABW, BWF) sowie die Weiterentwicklung und der Ausbau niederschwelliger familienentlastender und -unterstützender Angebote, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin dort wohnen, leben und arbeiten können, wo sie ihre familiären und sozialen Lebensbezüge haben.

Die seit 2005 zu verzeichnende kontinuierliche Zunahme der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und der in Anspruch genommenen Leistungen der Eingliederungshilfe wird sich dabei weiter fortsetzen und zu weiteren Ausgabensteigerungen führen.

Gründe hierfür sind u. a.:

- Die Zunahme der psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen (insbesondere Autismus-Spektrum-Störungen) und bei Erwachsenen (insbesondere Schizophrenien, Depressionen),

- die weiter steigenden Bedarfe an besonderen Wohnformen für jüngere behinderte Menschen (Abnabelungsprozess) und für ältere behinderte Menschen, die bisher noch im Haushalt von Angehörigen - oftmals bei ihren alten / hochaltrigen Eltern bzw. Elternteil - wohnen,
- die weiter steigenden Bedarfe an ergänzenden Leistungen für die Betreuung in den KiTa bzw. im Rahmen einer inklusiven Beschulung (Schulbegleiter)

sowie

- die sich aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ergebenden Entwicklungen und Konsequenzen

2. Umsetzung des BTHG - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

2.1 Vorbemerkungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit 26.03.2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland und garantiert Menschen mit Behinderungen

- die Anerkennung der Würde und des Wertes aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft,
- gleiche und unveräußerliche Rechte,
- alle Menschenrechte und Grundfreiheiten als allgemein gültig und unteilbar,
- die Garantie des vollen Genusses dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung,
- mehr individuelle Selbstbestimmung und
- die volle und wirksame Teilhabe in der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es zwingend der Schaffung eines modernen Teilhaberechts, das mit dem BTHG umgesetzt werden soll.

Ziel des BTHG war und ist es vor allem,

- die gesetzlichen Grundlagen der verschiedenen Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen zu harmonisieren, in dem die Koordination und Kooperation gestärkt werden und auf diese Weise eine Bündelung der Leistungen entstehen kann („*Hilfe wie aus einer Hand*“)

- die Sozialleistungen und die Sozialleistungsträger von Angeboten für Menschen mit Behinderungen in einem gemeinsamen Leistungsgesetz zu erfassen (Anlage 2)

und damit auch die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für eine gelingende Teilhabe der Menschen mit Behinderungen hervorzuheben.

2.2 Aktueller Stand zur Umsetzung des BTHG

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 (Anlage 2) wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als eigenständiges Leistungsrecht in das SGB IX (Teil 2) überführt, einhergehend mit umfangreichen Änderungen (Anlage 3) wie:

- Der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe (Personenzentrierung),
- dem Aus- und Aufbau weiterer Leistungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und der sozialen Teilhabe,
- der Auflösung der Differenzierung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen (für alle anderen Reha-Träger gilt die Trennung nach wie vor) mit der Folge, dass die bisher vereinbarten Leistungen und die daraus resultierenden Vergütungen nun in Existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung SGB II / SGB XII) und Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) zu trennen und zu vereinbaren sind; mit allen daraus resultierenden verwaltungsökonomischen, personellen und letztendlich finanziellen Auswirkungen,
- der Einführung eines landeseinheitlichen zeit- und personalintensiven **BedarfsErmittlungsInstrumentes Baden-Württemberg (BEI-BW** für Erwachsene und für Kinder) als Grundlage für die Entscheidung über passgenaue Leistungen (Gesamtplan bzw. Teilhabeplan). Das BEI-BW orientiert sich am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) und den neun vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Lebensbereichen (§ 118 SGB IX). Die Wünsche und Leitziele der Menschen mit Behinderungen sind zu jeder Zeit zu berücksichtigen und sie sind von Anfang an zu beteiligen.

Darüber hinaus sind in das Gesamtplanverfahren insbesondere die Lebensbezüge, der Sozialraum und die zu erreichenden Ziele einzubeziehen. Gerade mit der Einbeziehung der Lebensbezüge und des Sozialraumes rücken die teilhabefördernden Ressourcen und Potentiale in den Vordergrund bzw. können teilhabeverhindernde oder zumindest hemmende Faktoren identifiziert und wenn möglich gemeinsam mit den Kommunen, den politisch Verantwortlichen und den Akteuren vor Ort kurz-, mittel- oder langfristig beseitigt werden. Dabei wird nicht übersehen, dass beispielsweise die Topografie der gleichberechtigten Teilhabe bei körperlichen Beeinträchtigungen natürliche Grenzen setzt.

Die nun erstmals mit dem SGB IX geforderte Sozialraumorientierung wird im Landkreis Karlsruhe bereits seit 2011 sehr erfolgreich mit dem Projekt „*Wohnortnah arbeiten für Menschen mit Behinderungen*“ in Kooperation mit den Hagsfelder Werkstätten und

Wohngemeinschaften gGmbH, der Lebenshilfe Bruchsal-Bretten, dem Integrationsfachdienst und insbesondere den beteiligten Kommunen umgesetzt.

Anders als in der Sozialhilfe reicht das Bekanntwerden eines Bedarfes nicht mehr aus, sondern die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen seit dem 01.01.2020 beantragt werden. Die Bedarfsermittlung darf sich nicht nur auf die beantragte Leistung beschränken, sondern muss den Menschen mit Behinderungen umfassend beraten und ggf. weitere Leistungen bzw. Rehabilitationsträger hinzuziehen (Teilhabeplanverfahren).

Als Träger der Eingliederungshilfe (Rehabilitationsträger) hat das Land die 44 Stadt- und Landkreise bestimmt, sodass nach wie vor der Landkreis Karlsruhe umfassend für die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe zuständig ist. Anders als im SGB XII gibt es keinen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit der Folge, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für die Eingliederungshilfe keinen gesetzlichen Auftrag mehr hat.

Die vertragsrechtlichen Bestimmungen sind bereits zum 01.01.2018 in Kraft getreten, um den Trägern der Eingliederungshilfe u. a. die Umstellung - inhaltlich, personell und technisch - auf das ab 01.01.2020 geltende neue Leistungs- und Vergütungssystem einschließlich der neuen Prüfrechte und -pflichten zu ermöglichen.

Dies ist bis heute noch nicht gelungen, da der nach § 131 SGB IX zwingend vorgeschriebene Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.07.2020 auch nach einem langwierigen Prozess erst im Dezember 2020 von allen Vertragsparteien unterzeichnet wurde und zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Viele Fragen sind jedoch nach wie vor offen wie beispielsweise die Vereinbarung der Leistungen und Leistungsmodule oder Aussagen zur Personalbemessung. Für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen, um die Verpreislichung der Leistungen sicherzustellen.

Schon jetzt zeigt sich, dass immer mehr Menschen mit Schwermehrfachbehinderungen eine individuelle Rundumversorgung für sich beantragen (Eingliederungshilfe + Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld = Hilfe aus einer Hand).

Unabhängig von den hierfür entstehenden monatlichen Aufwendungen (aktuell bis zu 26.000 €) wird die zunehmend zu erwartende Individualisierung der Leistungen, die Gewinnung und Bindung der Fachkräfte sowie der bürgerschaftlich Engagierten die Eingliederungshilfe vor zusätzliche große Herausforderungen stellen (Sicherstellungsauftrag des Landkreises).

Um diesen vielfältigen Herausforderungen aus der Umsetzung des BTHG im Interesse der Menschen mit Behinderungen gerecht werden zu können, setzt die Kreisverwaltung weiterhin auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern. Als Plattform wurde hierfür u.a. der *Runde Tisch Teilhabe* im Frühjahr 2020 neu implementiert mit dem Ziel, gemeinsam notwendige Unterstützungsleistungen möglichst passgenau, wohnortnah und flexibel (weiter) zu entwickeln unter Einbeziehung der Wünsche der Leistungsberechtigten von Anfang an sowie der Ressourcen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten (personenzentriert und sozialraumorientiert).

Aufgrund der sehr langwierigen Verhandlungen über den Landesrahmenvertrag, dessen Inhalt abzuwarten war, tagte der Runde Tisch nach der Startveranstaltung im Frühjahr 2020 erst wieder am 04.03.2021 (Online). Zentrale Themen der 2. Sitzung waren die vertragliche Umsetzung des SGB IX (siehe Ziffer 2.4) und die Corona bedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Leistungserbringer (siehe Ziffer 2.5).

2.3 BTHG - Umstellungsaufwand der Leistungserbringer

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, Landkreistag und Städtetag vom Januar 2020 werden als einmaliger Umstellungsaufwand der Leistungserbringer 4 Mio € aus dem Haushalt des Ministeriums für Soziales und Integration ohne Nachweis übernommen.

Ergänzend hierzu hat das Land im Haushalt des Ministeriums für Finanzen weitere bis zu 11,5 Mio € an Leistungen für den einmaligen BTHG-Umstellungsaufwand der Leistungserbringer in Aussicht gestellt; vorausgesetzt, dass die Leistungserbringer diesen Umstellungsaufwand gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nachweisen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Leistungserbringers und nicht nach dem Standort der Angebote.

Die Auszahlung erfolgt über die Stadt- und Landkreise (durchlaufende Mittel). Inwieweit sich durch die noch ausstehenden Regelungen des LRV und der Anlagen noch weitere Umstellungskosten ergeben, lässt sich derzeit nicht einschätzen.

2.4 Vertragliche Umsetzung des SGB IX (Stand: 06.04.2021)

Eine der wesentlichen Intentionen des Bundesgesetzgebers für das BTHG war, „die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu verbessern, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen“ (BT-Drucksache 18/9255 vom 05.09.2016). Insofern ist die vertragliche Umsetzung des SGB IX von zentraler Bedeutung.

Der insgesamt 196 Seiten umfassende Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg (LRV) weist nach wie vor Regelungslücken auf, deren finanzielle Auswirkungen noch nicht abzusehen sind. Diese Lücken zu füllen, ebenso wie den LRV weiter zu entwickeln und auszugestalten, obliegt der Vertragskommission (§ 41 LRV), die paritätisch mit jeweils 9 Vertreter/Innen der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger besetzt ist. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken als Beteiligte an der Erarbeitung der Entscheidungen und den Beschlussfassungen mit. Damit haben die 44 Stadt- und Landkreise nur noch eine indirekte Möglichkeit der Steuerung bzw. Einflussnahme. Eine budgetneutrale Umstellung, wie vom Bundesgesetzgeber beabsichtigt, wird sich nach Auffassung aller Akteure nicht erreichen lassen. Es sind vielmehr Ausgabensteigerungen in nicht unerheblicher Höhe zu „befürchten“, ohne dass sich hieraus zwangsläufig ein Mehrwert für die Menschen mit Behinderungen ableiten lassen wird.

Wie in Anlage 3 dargestellt, sind die vertragsrechtlichen Änderungen nach dem SGB IX gegenüber den bisherigen Regelungen des SGB XII sehr umfangreich. Als Folge wird

sich der mit der Umsetzung verbundene bürokratische Aufwand erhöhen. Abzuwarten bleibt, wie die Vorgaben des LRV in die Verhandlungen mit den Leistungserbringern vor Ort transformiert werden können. Das bisherige Entgeltsystem (Grund- und Maßnahmepauschale) wird ersetzt durch ein Basismodul und eine Vielzahl von Leistungsmodulen und auch Fachleistungsstunden. Jedes einzelne Angebot der Leistungserbringer ist umzustellen, d.h. neu zu verhandeln. Ein mit den Leistungserbringern abgestimmtes und transparentes Vorgehen ist das Ziel, um den Zeit- und Bürokratieaufwand zu begrenzen. Ein Einvernehmen würde auch Verfahren vor der Schiedsstelle ersparen. Die Schiedsstellenfähigkeit - zusätzlich auch bei Leistungsvereinbarungen - wird sicherlich zu Verzögerungen des gesamten Vertragsverfahrens führen. Auch Kostensteigernde Auswirkungen als Folge von Entscheidungen der Schiedsstelle sind zu erwarten; zumindest zeigen das die bisherigen Erfahrungen in Schiedsstellenverfahren nach dem SGB XI und XII.

Die anstehenden Verhandlungen mit den Leistungserbringern zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind „das“ Instrument, welches die weitere Entwicklung prägen wird. Die Ergebnisse (Inhalte) der Verhandlungen haben direkte Auswirkungen auf die zukünftigen Ausgaben in der Eingliederungshilfe, den sachlichen und personellen Aufwand in der Umsetzung des Teilhabeverfahrens, die Angebote der Leistungserbringer vor Ort, die den Menschen zur Verfügung stehen, sowie letztendlich auch für die Art und Weise der (zukünftigen) Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren.

Der KVJS verfolgt den Ansatz, eine landesweit einheitliche Vorgehensweise zu erreichen. Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Angebote macht dies Sinn. Allerdings müssen aus Sicht des Landkreises individuelle kreis- und einrichtungsbezogene Lösungen auf jeden Fall möglich sein. Aufgrund des Vereinbarungszwangs, auch mit Blick auf das Auslaufen der Übergangsvereinbarung zum 31.12.2021, werden diese landesweit auch nicht zu verhindern sein.

Die Landkreise Karlsruhe und Konstanz führen - im Unterschied zu den übrigen 42 Stadt- und Landkreisen - seit vielen Jahren mit sehr hoher fachlicher Kompetenz die Vertragsverhandlungen als Träger der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nach den Sozialgesetzbüchern SGB VIII, SGB IX, SGB XI und SGB XII in eigener Verantwortung. Dieser Verantwortung Rechnung tragend wurde vorausschauend ein Konzept entwickelt, das den Vorgaben des LRV zur Vereinbarung von Modulen, Fachleistungen und Pauschalen entspricht und die Intention des Bundesgesetzgebers (budgetneutrale Umstellung) berücksichtigt.

In der Sitzung des *Runden Tisches Teilhabe* am 04.03.2021 wurde dieses Modell bestehend aus

- Basismodul,
- standardisierten Leistungsmodulen,
- trägerbezogenen Leistungsmodulen,
- einrichtungsbezogenen Leistungsmodulen,
- dynamischen Modulen,
- Fachleistungsstunden und
- einem Leistungskatalog

den Leistungserbringern vorgestellt. Diese haben sich zunächst eine interne Prüfung vorbehalten. Aufgrund des landesweiten dynamischen Prozesses im Vertragsrecht wurde ein zunächst vereinbartes Folgetreffen zurückgestellt. Gleichwohl steht die Verwaltung im Austausch mit den Leistungserbringern, ohne dass es dabei bisher zu konkreten Absprachen bzw. Vereinbarungen gekommen ist. Dieser Sachstand in den Verfahren im Vertragswesen ist nach Erkenntnissen des Fachamtes landesweit bei der Mehrzahl der Stadt- und Landkreise festzustellen.

Während das auf Landesebene diskutierte Modell ausschließlich von gruppen- und bewohnerbezogenen Leistungen ausgeht, das in der Folge zu nicht mehr kalkulierbaren Vergütungen führt, versucht das Kreis-Modell, die unterschiedlichen Betreuungsintensitäten über statische (= standardisierte träger- und einrichtungsbezogene) oder dynamische (= die unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe berücksichtigende) Leistungsmodul abzubilden. Vor allem gilt es zu verhindern, dass - wie aktuell beim Modell des KVJS gegeben - gleichgelagerte Leistungen zumindest in Teilen in mehreren Modulen abgebildet werden (Doppelfinanzierung) oder Hilfen vermehrt über Fachleistungsstunden eingekauft werden müssen. Dies erschwert die Bedarfsprüfungen und Aushandlungen im Einzelfall und lässt unüberschaubare Einzelfallkosten befürchten.

Der Landkreis Karlsruhe ist als Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss der Vereinbarungen innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes verantwortlich und hat somit ausschließlich für diese räumlich begrenzten Leistungsangebote eine Steuerungsmöglichkeit in Verhandlungen mit den lokalen Leistungserbringern. Mit Blick darauf, dass einige der Leistungserbringer sowohl im Landkreis als auch in der Stadt Karlsruhe tätig sind, bietet sich aus Sicht des Landkreises eine gemeinsame und einheitliche Vorgehensweise an. Mit der Stadt Karlsruhe wurde hierzu bereits vor der Sitzung des Runden Tisches am 04.03. Kontakt aufgenommen. Eine finale Entscheidung liegt bisher nicht vor.

2.5 Coronabedingte Mehr- und Minderausgaben in der Eingliederungshilfe

Die landesweiten Forderungen der Leistungserbringer zu den coronabedingten Mehrausgaben belaufen sich auf (ungeprüft) ca. 84 Mio. €.

Um die Leistungserbringer finanziell zu entlasten, wurde von Seiten des Bundes ein Corona-Teilhabe-Fonds unter anderem auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitig wurde durch das BMAS eine Verlängerung des Förderzeitraums bis 31.05.2021 beschlossen. Aus diesem Fonds stehen für Baden-Württemberg noch ca. 6 Mio € zur Verfügung. Diese Leistungen sind dazu bestimmt, durch Corona bedingte Liquiditätsengpässe der anspruchsberechtigten Einrichtungen zu schließen, soweit sie ihre bis 31.03.2021 fälligen betrieblichen Fixkosten nicht decken können. Da die Leistungserbringer im Landkreis Karlsruhe die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen (Liquiditätsengpass), kommen Förderungen aus dem Corona-Teilhabe-Fonds des Bundes nicht zum Tragen.

Das Land Baden-Württemberg hat seinerseits zwischenzeitlich eine einmalige Beihilfe in Höhe von 14 Mio. € für die Pandemiebedingten Mehrausgaben in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zuge-

sagt, im Weiteren aber auf die Verantwortung der Kommunen vor Ort verwiesen. Insofern besteht ein großes Delta mit Raum für die anstehenden Verhandlungen.

Im Landkreis Karlsruhe belaufen sich die (ungeprüften) Forderungen von sechs Leistungserbringern auf ca. 700.000 €. In den zu führenden Verhandlungen gilt es zu berücksichtigen, dass der Landkreis Karlsruhe mit Zustimmung des Kreistages vom 14. Mai 2020 während den ersten Monaten der Corona-Pandemie alle bereits zuerkannten Leistungen u. a. der Eingliederungshilfe an die Sozialen Dienstleister bis zum 30. Juni 2020 zu 100 v. H. weitergezahlt hat, unabhängig davon ob die Leistungen tatsächlich erbracht werden konnten. Seit 01.07.2020 werden lediglich die tatsächlich oder alternativ erbrachten Leistungen vergütet.

Mit einer Auszahlung der Landeshilfe ist frühestens im Juli 2021 zu rechnen (Ermittlung der Verteilungsquote bis zum 30. Juni). Im Anschluss daran bedarf es auf Kreisebene bilateraler Vereinbarungen. Der Landkreis strebt eine pragmatische Lösung in Form von pauschalen Abgeltungen im Einvernehmen mit den Leistungserbringern an.

Fazit:

Valide Aussagen, inwieweit es gelingen wird, Menschen mit Behinderungen in ihrer gleichberechtigten und selbstverständlichen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu stärken (Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe), können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Die aktuellen Diskussionen mit den Trägern der Angebote und Dienste im Rahmen der Eingliederungshilfe lassen Kostensteigerungen in nicht unerheblicher Höhe erwarten, die sich unmittelbar auf die Kreisumlage in den nächsten Jahren bei weiter zu erwartenden rückläufigen Steuereinnahmen (Corona) auswirken werden. Erste Schätzungen gehen von mindestens 20 bis 30 v. H. aus.

Umso wichtiger ist es, dass sich die Kreisverwaltung als Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und die 32 Städte und Gemeinden gemeinsam noch stärker für eine umfassende Barrierefreiheit vor Ort - in den Stadt- und Ortsteilen und in den Quartieren - einsetzen; d. h. Menschen mit ihren unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen bei neuen Planungen von Anfang an mitzudenken, sie zu beteiligen sowie sukzessive vorhandene Barrieren abzubauen.

Denn Menschen mit Behinderungen sind per Gesetzesdefinition Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 SGB IX).

Die Sozialplanung 2020 (November 2016) - Teilhabe der Menschen mit geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung im Landkreis Karlsruhe, die Kreispflegeplanung 2025 sowie die Handreichung „Familienfreundliche Kommune 2020“ der Familienforschung Baden-Württemberg bieten hierfür wertvolle Anknüpfungspunkte.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

1. Finanziell:

Der Landkreis hat in der Eingliederungshilfe in 2020 netto 65,74 Mio. € verausgabt. Für 2021 ist der Nettoaufwand mit 68,3 Mio. € in die HH-Planung eingebracht. Kostensteigerungen in 2021 werden sich nach Einschätzung des Fachamtes vornehmlich aufgrund der weiter zunehmenden Fallzahlen sowie im Rahmen von Tarif- und Sachkostenerhöhungen ergeben. Kostensteigerungen in Folge der Umsetzung des SGB IX werden in 2021 noch eher eine untergeordnete Rolle spielen, ab 2022 dann aber zunehmend zum Tragen kommen. Valide Aussagen, in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, lassen sich nicht treffen. Schätzungen gehen jedoch von einer Steigerung von mindestens 20 bis 30 v.H aus.

In jedem Fall wird zu prüfen sein, in welchem Umfang (Mehr)Kosten aus der Umsetzung des SGB IX konnexitätsrelevant und damit vom Land zu erstatten sind. Eine abschließende und damit für die Stadt- und Landkreise verlässliche Regelung wurde noch nicht getroffen. Das Land hat sich bislang lediglich verpflichtet, als Abschlag in 2020 und 2021 jeweils 61 Mio. € an die Stadt- und Landkreise auszuzahlen, wovon dem Landkreis jeweils 1,967 Mio. € zugeflossen sind.

Weitere zu erwartende Mehrausgaben ergeben sich durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. durch eine für die Betroffenen günstigere Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Im Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die coronabedingten Einschränkungen und Belastungen insbesondere auf die seelische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kurz-, mittel- und langfristig nachhaltig auswirken werden mit der Folge zunehmender Inanspruchnahme auch von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Inwieweit die Corona-Pandemie zu weiteren Mehrausgaben der Eingliederungshilfe führen wird, lässt sich derzeit nicht einschätzen.

2. Personell:

Um dem gesetzlichen Auftrag aus dem SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe qualitativ und quantitativ gerecht werden zu können, ist in den nächsten Jahren mit weiter steigendem Personalbedarf, insbesondere im Bereich Fallmanagement und Sachbearbeitung, zu rechnen. Auch hier lässt sich Stand heute eine valide Aussage nicht treffen; die weiteren Entwicklungen in der Eingliederungshilfe sind abzuwarten.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.